

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Netzanschluss

Für die Belieferung mit Wasser werden ein Versorgungsvertrag und ein Auftrag zur Herstellung eines Netzanschlusses abgeschlossen.

1.1 Die SWMR schließt einen Vertrag über die Versorgung mit Wasser mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Abschluss dieses Vertrages auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Pächter oder Mieter) erfolgen. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss (auch Hausanschluss genannt) an das Verteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.2 Die SWMR oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an.

1.3 Die SWMR ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn der Versorgungsvertrag beendet wird oder die Vorhaltung eines Netzanschlusses die Trinkwasserversorgung Dritter oder die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden sollte. Die Kosten für die Abtrennung trägt der Anschlussnehmer.

1.4 Die SWMR erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Netzanschlusses. Die SWMR teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Mit Annahme des Angebotes kommt der Anschlussvertrag zustande.

1.5 Hauptabsperrvorrichtung und Hausanschluss:

Mit der Hauptabsperrvorrichtung (gleichbedeutend mit Hauptabsperrrichtung = HAE) endet der Hausanschluss. Nach dieser Hauptabsperrvorrichtung beginnt die Kundenanlage.

1.6 Überschreitet die Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes eine Länge von 25 m, so kann die SWMR den Einbau der Hauptabsperrvorrichtung (HAE) gemäß § 10 Abs. 1 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze verlangen (Wasserschächter).

1.7 In allen anderen Fällen wird die Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar nach der Mauerdurchführung eingebaut. Die Zählereinrichtung muss in beiden Fällen unmittelbar hinter der HAE installiert werden.

1.8 Ist für die SWMR ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die SWMR zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1 Die SWMR kann einen BKZ gemäß § 9 AVBWasserV erheben. Der BKZ beträgt höchstens 70 % der anteiligen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zu dem betreffenden örtlichen Versorgungsbereich gehörenden Verteilungsanlagen.

2.2 Erfordert der Anschluss oder die Versorgung eines Grundstückes eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen, so wird über die Regelung des § 9 Absatz 1 AVBWasserV hinaus mit dem Anschlussnehmer eine besondere Vereinbarung über die von ihm infolge der Änderung zusätzlich zu übernehmenden Kosten getroffen, wenn diese andernfalls der SWMR nicht zumutbar wäre.

2.3 Macht die Erhöhung der Leistungsanforderung gemäß § 9 Absatz 4 AVBWasserV eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen erforderlich, so gilt Ziffer 2.2 entsprechend. Ist vor der endgültigen Errichtung der Verteilungsanlagen die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, so sind die damit zusammenhängenden Kosten SWMR vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3. Abrechnung, Vorauszahlung und Abschlagszahlungen

3.1 Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis. Die jeweils aktuellen Preise sind auf der Homepage der Stadtwerke Marburg unter www.stadtwerke-marburg.de einsehbar.

Der Arbeitspreis ist der Preis, der für jeden gelieferten Kubikmeter (m³) Wasser zu bezahlen ist. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler entsprechend der Nennleistung voll zu bezahlen, auch wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird.

3.2 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und Abrechnung sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geregelt.

3.3 Rechnungslegung und Bezahlung:

Der Abrechnungszeitraum wird von der SWMR festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes. Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die SWMR ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind, wird der Grundpreis zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der SWMR geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

3.4 Die SWMR kann die Erstellung der Netzanschlüsse zu Pauschalpreisen berechnen. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig. Die SWMR kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

3.5 Die SWMR kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

3.6 Der Anschlussnehmer erstattet der SWMR die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Ferner erstattet er die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.7 Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der SWMR in Rechnung gestellt.

3.8 Die SWMR übernimmt die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses, soweit sie hierzu gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV verpflichtet ist.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

4.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SWMR bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 Abs. 1 AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Verrechnungssatz für 1 ½ Monteurstunden in Rechnung gestellt.

4.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

5. Zahlung, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:

1. (SEPA-) Lastschriftverfahren

2. Überweisung

3. Dauerauftrag

4. Bareinzahlung (nur während der Geschäftszeiten an der Hauptkasse Am Krekel 55 in 35039 Marburg) zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Versorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Versorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Versorgers.

5.3 Rechnungen des Versorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt Wasser berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

5.5 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Versorger zu erstatten.

6. Inkrafttreten, Geltungsbereich

6.1 Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

6.2 Für die Wasserversorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern, für die Vorhaltung von Löschwasser sowie für die Abgabe von Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke über Standrohrwasserzähler oder sonstige nicht ortsfeste Einrichtungen gelten sie nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart ist.

7. Technische Anschlussbedingungen, Zutrittsrecht

7.1 Für Hauswasserzähler ist ein der Zählergröße entsprechender Wasserzähler-Anschlussbügel zu installieren. Er dient der spannungsfreien Montage des Zählers.

7.2 Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen, noch auf das Wasser einwirken. Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung von SWMR eingebaut, geändert und betrieben werden.

7.3 Die Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWMR statthaft. Für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988 bzw. DIN EN 1717.

7.4 Die Trasse ist gemäß Regelwerk zu ermitteln. Hierbei ist die kürzeste Verbindung von der Versorgungsleitung zum Haus zu wählen. Die Hausanschlussleitung ist im Standardfall rechtwinklig von der Straße auf kürzester Trasse zum Haus zu führen.

7.5 Die im Preisblatt veröffentlichten Preise und Pauschalpreise zur Erstellung des Hausanschlusses gelten nur für freie, zugängliche und bebaubare Trassen.

7.6 Der Netzanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein.

7.7 Die Überwindung von Hindernissen kann in diesen Pauschalen nicht enthalten sein. Beispielfhaft werden genannt, Hindernisse, wie große Höhenunterschiede und Böschungen, wertvolle oder große Bepflanzungen, Treppenanlagen, hochwertige Bodenbeläge oder Oberflächen, Bäume und Sträucher, unterirdische Anlagen und Hindernisse sowie Überbauungen aller Art. Innerhalb des Gebäudes darf die Trasse nicht eingemauert oder zugestellt werden.

7.8 Die Wiederherstellung der Bepflanzung ist vom Anschlussnehmer im Privatgrundstück und öffentlich gewidmeten Eigentumsweg vorzunehmen.

7.9 Die SWMR haben keinen Einfluss und übernehmen keine Verantwortung für Wasserströme im Erdreich. Leitungsgräben können nach der Verfüllung den Fluss von Wasser im Boden verändern.

7.10 Die SWMR stellen den Einbau und die Qualität, des von den SWMR oder einem ihrer Ausführungsgehilfen hergestellten Mauerdurchbruchs inkl. der Hauseinführung und deren Abdichtung sicher, ausgenommen hiervon sind die Mehrspartenhausanschlüsse.

7.11 Der Netzanschluss wird vorwiegend aus elektrisch nicht leitenden Werkstoffen (Kunststoffen) hergestellt. Er kann daher nicht als Schutz- und Betriebsrider oder als Schutzleiter in Starkstromanlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potenzialausgleich müssen nach den VDE-Vorschriften hergestellt werden. Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bedingungen bleiben unberührt.

7.12 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWMR den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7.13 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die SWMR hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8. Auskünfte / Sonstige Bedingungen

8.1 Die SWMR ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

8.2 Die SWMR ist berechtigt, die „Ergänzenden Bedingungen“ zu ändern (§ 4 Absatz 2 AVBWasserV). Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

8.3 Sämtliche für die Belieferung und Abrechnung des Wassers benötigten Daten werden von der SWMR gespeichert. Den mit der Ablesung der Messeinrichtungen und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen, werden die dafür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften der DSGVO werden dabei beachtet.

8.4 Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. Die SWMR nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

8.5 Wasser-Hausanschlüsse, die dem Objekt- bzw. Brandschutz dienen, sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.

Preisblatt Wasser

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH zur AVBWasserV gültig ab 01.01.2019

I. zu Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen

Die zusätzlichen Kosten bei monatlicher, vierteljährlicher und halbjährlicher Abrechnung betragen 16,81 € netto (20,00 € brutto) pro Abrechnung, wobei eine Abrechnung pro Kalenderjahr in den vereinbarten Kosten enthalten ist. Die unterjährige Abrechnung setzt voraus, dass der Zählerstand vom Kunden kostenlos abgelesen wird.

	(netto)	(brutto)
halbjährliche Abrechnung im Kalenderjahr	16,81 €	20,00 €
vierteljährliche Abrechnung im Kalenderjahr	50,42 €	60,00 €
monatliche Abrechnung im Kalenderjahr	184,87 €	220,00 €

Der Preis für ggf. erforderliche Ablesungen durch SWMR, der ebenfalls mit der Abrechnung der Wasserlieferung abgerechnet wird, bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Ablesung.

II. zu Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen

	(netto)	(brutto)
pro Mahnung ¹⁾	5,00 €	-
Nachinkasso/Direktinkasso ¹⁾	35,00 €	-
Bearbeitung einer Rücklastschrift ¹⁾	Gebühr der Bank	-

III. zu Ziffer 1. und 7. der Ergänzenden Bedingungen

Unterbrechung der Versorgung ¹⁾

	(netto)	(brutto)
bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 €	-
bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale von	60,00 €	
bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		

Wiederherstellung der Versorgung

	(netto)	(brutto)
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Mo.-Fr. zwischen 8:00 und 16:00 Uhr)	60,00 €	71,40 €
außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	90,00 €	107,10 €

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

	(netto)	(brutto)
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird ¹⁾	35,00 €	-

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer